

SATZUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN WETTERAU

Frauenstatut

Einzelmaßnahmen

(1) Alle Gremien des Kreisverbandes sind paritätisch zu besetzen, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen.

(2) Dasselbe gilt für Delegiertenwahlen, DirektkandidatInnen, Listenaufstellungen. Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien, Parität heißt vielmehr, daß eine Gleichverteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muß.

Wahlvorgang

Bei den Wahlen zu Gremien wird getrennt nach Männern und Frauen gewählt. Das Wahlverfahren ist danach auszurichten. Stellt sich für eine Position keine Frau zur Verfügung, so stimmen die anwesenden Frauen ab, ob die Wahl bis zur nächstmöglichen Versammlung zurückgestellt werden soll, oder ob ein Mann gewählt werden kann.

Getrennte Abstimmung

Die internen Verhältnisse bei Bündnis 90/Die GRÜNEN sind, ebenso wie in den anderen Parteien, ein Spiegelbild der äußeren patriarchalischen Gesellschaft. Auch bei Bündnis 90/Die GRÜNEN wird daher das Selbstbestimmungsrecht von Frauen bei politischen Entscheidungen ungenügend berücksichtigt. Daher wird bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren, oder von denen Frauen besonders betroffen sind, auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht.

Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Es hat deshalb vor allem die Zielsetzung, weitere Veränderungen voranzutreiben und zu erleichtern. Dieses Vorgehen führt jedoch nur dann zum Erfolg, wenn eine Grundlage, d. h. die Bereitschaft zum Umdenken und die Offenheit für neue Entwicklungen vorhanden und gewollt sind.

§ 1 Name

Der Kreisverband Wetterau der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen: "Bündnis 90/Die GRÜNEN Wetterau", Kurzname "GRÜNE". Sein Sitz ist Friedberg. Der Kreisverband ist Inhalt und Zielen des Grundkonsenses von Bündnis 90/Die GRÜNEN verpflichtet. Der Kreisverband Wetterau erkennt die GRÜNE Jugend Wetterau als Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Wetterau an.⁵⁾

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jeder werden, der keiner anderen Partei angehört. Mit dem Beitritt bekennt sich das Mitglied zu den Grundsätzen von Bündnis 90/Die GRÜNEN¹¹⁾.

(2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes hat der Vorstand des jeweiligen Ortsverbandes zu beschließen. Gibt es keinen Ortsverbandsvorstand, so entscheidet der Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Ortsverbands- bzw. Kreisvorstand in Kraft. Lehnt der Ortsverbandsvorstand bzw. der Kreisvorstand einen Mitgliedsantrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers die Landes- bzw. Bundesschiedskommission.

(3) Über die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages für den Kreisverband entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Amts- und MandatsträgerInnen leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen eine Mandatsträgerabgabe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) ihrer Bezüge (Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung und/oder ähnliches). Amts- und MandatsträgerInnen in Stadt- und Gemeindeparlamenten, an deren Wohnort ein Ortsverband existiert, überweisen die Mandatsträgerabgabe an den jeweiligen Ortsverband. Amts- und MandatsträgerInnen im Kreisparlament und dessen Organe, Verbände usw. und Amts- und MandatsträgerInnen, an deren Wohnort kein Ortsverband existiert, überweisen die Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband.⁴⁾

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Verweigerung der Beitragszahlungen für mehr als ein halbes Jahr, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

Ein Ausschlußverfahren kann bei groben Verstößen gegen die Grundsätze der Partei eingeleitet werden. Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens muß von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der/dem Betroffenen ist hierbei Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Zu dieser Hauptversammlung muß unter Hinweis auf den Antrag (ohne Namensnennung) die Einladung mindestens 14 Tage vorher verschickt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.
2. an Parteitage als Gast teilzunehmen.
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen für öffentliche Mandate mitzuwirken.
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren, diese dürfen von den allgemeinen Satzungen nicht abweichen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Grundsätze der Partei zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Kreisvorstand.

§ 5 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist für das Zustandekommen solcher Beschlüsse zuständig, die unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu fassen sind, z.B.

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der RechnungsprüferInnen
- Entgegennahme der Rechenschafts- und Prüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Aufstellung von WahlbewerberInnen für Kreistagswahlen
- Einleitung von Parteiausschlussverfahren.
- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes ¹⁾
- Wahl und Abwahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz einschließlich der StellvertreterInnen.

Es können bis zu zehn StellvertreterInnen gewählt werden, die Rangfolge der StellvertreterInnen ergibt sich aus der erhaltenen Stimmenzahl. ²⁾

- Wahl und Abwahl der beiden VertreterInnen im Hessischen Parteirat einschließlich StellvertreterInnen ²⁾
- Wahl und Abwahl der Vertreterin im Hessischen Frauenrat einschließlich StellvertreterInnen. ²⁾
- Wahl und Abwahl der beiden Rhein-/Main-Delegierten einschließlich StellvertreterInnen ⁴⁾
- Wahl und Abwahl des/der KreisschatzmeisterIn oder eines sonstigen Mitgliedes des Kreisvorstandes als Mitglied im Landesfinanzrat. ⁴⁾

(1a) Die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und ihre StellvertreterInnen werden für zwei Jahre ^{10) 12)} gewählt. Für die VertreterInnen im Partei- und im Frauenrat gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. ²⁾ Für die Rhein-/Main-Delegierten gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. ⁴⁾

(2) Sie wird mindestens zweimal ⁴⁾ jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per E-Mail, oder per Post für diejenigen, die über keinen E-Mail-Anschluß verfügen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ⁸⁾ Die Hauptversammlung muß ebenfalls auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. ²⁾ Es gilt das Versendedatum des Kreisvorstandes bei E-Mail-Einladung bzw. der Poststempel im Fall einer postalischen Einladung. ⁸⁾

(3) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Ausschluß- und Aufnahmeanträge werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Kreisverbandes.

- (4) Jede Hauptversammlung endet in der Regel spätestens um 23.00 Uhr. Auf Antrag kann eine Verlängerung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (5) Jede Hauptversammlung gilt sogleich als Mitgliederversammlung.
- (6) Im Falle einer verkürzten Ladungsfrist beträgt die Einladungsfrist mindestens vier Tage. Es gilt bei E-Mail-Einladungen das Versendedatum des Kreisvorstandes. Im Falle einer postalischen Einladung gilt der Poststempel.⁹⁾

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Verwirklichung unseres Anspruchs, herkömmliche Parteistrukturen zu vermeiden, wo immer dies nach geltenden Gesetzen möglich ist, und basisdemokratisch, lebendig, schnell und effektiv zu arbeiten. Hier sollen diejenigen Entscheidungen diskutiert, erarbeitet und beschlossen werden, die die inhaltliche Arbeit ausmachen, die der Außendarstellung dienen oder innerparteiliche Wirkung haben.

Sie beschließt insbesondere

- das Kommunalwahlprogramm
- Anträge für Landes- und Bundesparteitage
- die Einrichtung von Arbeitskreisen, die im Zusammenwirken mit dem Vorstand Erklärungen für den Kreisverband abgeben können
- die Auflösung von Arbeitskreisen.

Die Delegierten und VertreterInnen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.²⁾

(2) Die Mitgliederversammlungen sind i. d. R. öffentlich. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Kreisverbandes bzw. des Wahlkreises. MandatsträgerInnen ohne Mitgliedschaft haben Stimmrecht, sofern nicht das Parteiengesetz, übergeordnete Satzungen und überregionale Themen betroffen sind. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle sechs Monate statt. Hierzu lädt der Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn⁸⁾ Tagen per Email⁸⁾ ein. Mitglieder, die über keinen E-Mail-Anschluß verfügen, erhalten ihre Einladung per Post. Im Falle einer postalischen Einladung gilt der Poststempel, im Falle der E-Mail-Einladung das Versendedatum des Kreisvorstandes.⁸⁾

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Kreisvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt hierbei mindestens vier Tage. Es gilt bei E-Mail-Einladungen das Versendedatum des Kreisvorstandes. Im Falle einer postalischen Einladung gilt der Poststempel.⁸⁾

(4) Jede Mitgliederversammlung endet in der Regel spätestens um 23.00 Uhr. Auf Antrag kann eine Verlängerung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus bis zu neun von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Ihm gehören an: Der Sprecher und die Sprecherin, der/die Schatzmeister/in und bis zu sechs weitere Mitglieder. Der Webmaster ist im Vorstand als nicht stimmberechtigter Berater tätig oder als gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes müssen Parteimitglieder sein.¹³⁾ Die Kreistagsfraktion vergibt ein Votum für einen Kandidaten/eine Kandidatin aus ihren Reihen. Der Sprecher und die Sprecherin sowie der/die Kreisschatzmeister/in werden von der Hauptversammlung gewählt. Sollte die Hauptversammlung keine/n Kreisschatzmeister/in wählen, übernimmt der Vorstand kommissarisch die Kasse. Dies gilt auch im Falle eines Rücktritts. Die Sprecher des Vorstandes und der/die KreisschatzmeisterIn können von ihren Pflichten erst durch die Entlastung der Hauptversammlung entbunden werden.⁷⁾

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes auf der Grundlage der Satzung und ist an die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen gebunden. Er gibt einmal jährlich der Hauptversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Kassenführung wird durch die RechnungsprüferInnen geprüft. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Termine der Sitzungen werden regelmäßig bekanntgegeben.

(4) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, außer in Personalangelegenheiten (im arbeitsrechtlichen Sinne). Er kann darüber hinaus für einzelne Punkte seiner Sitzung beschließen, daß die Beratungen vertraulich zu behandeln sind.

(5) Der Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit durch die Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Dazu muß unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Wahl- und Beschlußverfahren

(1) Stimmberechtigt in Haupt- und Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes bzw. des Wahlkreises, deren Stimmrecht nicht dem Gesetz widerspricht. MandatsträgerInnen ohne Mitgliedschaft haben Stimmrecht, sofern nicht das Parteiengesetz, übergeordnete Satzungen und überregionale Themen betroffen sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Vorstands- und Delegiertenwahlen sowie die Wahlen zum hessischen Frauen- und Parteirat sind zwingend geheim durchzuführen. Das Gleiche gilt für eventuelle Abwahlen. Wahl und Abwahl sind nur gültig, wenn sie in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgeführt sind. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.²⁾

(3) Die Wahlen werden nach folgendem Modus durchgeführt:

1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dort sind nur die beiden BewerberInnen des ersten Wahlganges mit den meisten Stimmen zugelassen. Tritt eine dieser Personen zurück, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang auf. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidieren zwei oder mehrere BewerberInnen, kann nur namentlich gewählt werden. Bei Kandidatur von nur einer Person sind Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen möglich. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

2. Gleiche Positionen werden in einem Wahlgang besetzt.

3. In Positionspapieren des Kreisverbandes werden Minderheitenmeinungen auf Antrag mit dargestellt, wenn sie schriftlich auf einer Mitgliederversammlung vorgestellt und von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wurden.

4. Die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.⁴⁾ Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.

5. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Sie fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festgelegt hat. Tagesordnungspunkte, für die andere Mehrheiten erforderlich sind, müssen in der Einladung genannt sein.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung.

§ 10 Zusammenarbeit

Der Kreisverband ist bestrebt, mit allen ökologisch und basisdemokratisch orientierten Gruppen zusammenzuarbeiten und nach Bedarf Delegierte dorthin zu entsenden.

§ 11 Vermögen

Der Kreisvorstand ist verantwortlich, das Vermögen des Kreisverbandes ordentlich zu verwalten und der Hauptversammlung darüber Rechenschaft zu geben.

§ 12 Auflösung der Ortsverbands-Konten

Entsprechend der Finanzordnung des hess. Landesverbandes vom 06.12.2003 werden die Konten der Ortsverbände vom/von der KreisschatzmeisterIn geführt. Giro- und Sparkonten sind aufzulösen, und die Guthaben bis zu einem Betrag von max. € 500,- können in eine Handkasse übernommen werden. Der € 500,- übersteigende Betrag ist zugunsten des OV's an die Kreiskasse zu überweisen und wird dort für den OV verwaltet. Für die Handkasse ist ein Kassenbuch zu führen und vierteljährlich dem/der KreisschatzmeisterIn vorzulegen. Für die größeren und finanzstarken Ortsverbände werden Konten beim Kreditinstitut des Kreisverbandes geführt. KreisschatzmeisterIn und OrtskassiererIn erhalten Kontovollmacht. Benötigt ein OV ein Girokonto, muß ein Antrag beim Kreisvorstand gestellt werden. Greift der/die KreisschatzmeisterIn in die Entscheidungsautonomie der OV's ein und erzielt mit dem OV keine Einigung über die Verwendung des Geldes, entscheidet nach Anhörung beider Seiten der Kreisvorstand. Oberste

Prämisse ist, den Ortsverbänden die Entscheidungsautonomie über ihre Gelder zu belassen und andererseits dem/der KreisschatzmeisterIn die Möglichkeit zu schaffen, sich zeitnah über Geldbewegungen in den OV's zu informieren, für die er letztendlich die rechtliche Verantwortung trägt.⁷⁾

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung.

(2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen dem Landesverband von Bündnis 90/Die GRÜNEN oder einer gemeinnützigen, ökologischen Institution nach Beschluß der Hauptversammlung zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit allen Änderungen außer Kraft.

Jedes Mitglied erhält eine Kopie dieser Satzung.

Die Satzung wurde angenommen von der Kreismitgliederversammlung in Echzell am 24. Januar 2002. Die veränderte Regelung bezüglich des Kreisvorstandes wird bei der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl erstmals angewendet.

Stand: Juni 2008

¹⁾ HV 22.08.02, Karben

²⁾ HV 05.06.03, Rosbach

²⁾ Gestrichen § 5, Abs. 2: In dringenden Fällen kann die Ladefrist verkürzt werden.

²⁾ § 6 Abs. 1: Streichung der letzten beiden Spiegelstriche (Wahl der Delegierten und VertreterInnen)

²⁾ § 8 Abs. 2: geänderte Fassung

³⁾ HV 02.09.04, Echzell

⁴⁾ HV 02.09.04, Echzell, mit Wirkung vom 01.01.05

⁵⁾ HV 17.10.02, Büdingen

⁷⁾ HV 09.05.05, Friedberg

⁸⁾ HV 07.04.06, Ortenberg

⁹⁾ HV 28.06.06, Limeshain-Rommelhausen

¹⁰⁾ HV 23.05.07, Friedberg-Bruchenbrücken

¹¹⁾ HV 11.09.07, Rosbach-Rodheim

¹²⁾ HV 23.04.09, Bruchenbrücken

¹³⁾ HV 14.04.10, Bruchenbrücken